Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1589

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 37935 — 6141/63

Bonn, den 30. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Offshore-Steuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Offshore-Steuergesetz vom 19. August 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 821) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abschnitt A § 1 Buchstabe b wird der Punkt hinter dem Wort „wird" durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

   „c) auch bei Durchführung der Beschaffungen oder Baumaßnahmen durch deutsche Behörden sowie im Falle gemeinsamer Beschaffungen oder Baumaßnahmen, an denen sich Stellen der Vereinigten Staaten beteiligen, auch hinsichtlich des auf die Vereinigten Staaten entfallenden Teils der Beschaffungen oder Baumaßnahmen gewährt werden."

2. In Artikel 3 erhält der Abschnitt B folgende Fassung:

„B. Zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtliche Bestimmungen

§ 2

(1) Waren, die nach den Bestimmungen des Abkommens zur Verwendung durch Stellen der Vereinigten Staaten oder Stellen anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneter Regierungen frei von Eingangsabgaben aus Zollfreigebieten oder Zollverkehren bezogen oder aus dem Zollausland eingeführt werden (Artikel III Nr. 2 Buchstabe a und Artikel IV des Abkommens), werden zur nicht vorübergehenden Zollgutverwendung (§ 55 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) abgefertigt. Kann die Abfertigung auf Grund der besonderen Umstände der Einfuhr nicht von deutschen Zollbediensteten durchgeführt werden, so gehen die Waren mit der Einfuhr in die Zollgutverwendung über.

(2) Waren, die nach den Bestimmungen des Abkommens zur Verwendung durch die in Absatz 1 bezeichneten Stellen aus dem zollrechtlich freien Verkehr

1. unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll,
2. frei von Verbrauchsteuer oder unter Verbrauchsteuervergütung oder Preisvergünstigung,
3. frei von Umsatzsteuer oder unter Umsatzsteuervergütung

bezogen werden, gehen mit der Übergabe (Artikel III Nr. 2 Buchstabe b des Abkommens) in die Zollgutverwendung über.

§ 3

(1) Der aktive Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) dient auch der in Artikel V des Abkommens vorgesehenen Veredelung von Waren.

(2) Wenn die ordnungsgemäße Lieferung oder Rückgabe von Waren aus einem Veredelungsverkehr ohne zollamtliche Überwachung gewährleistet ist, kann zugelassen werden, daß die Waren ohne Gestellung geliefert oder zurückgegeben werden. Wird dies zugelassen, so steht die fristgerechte Übergabe der Waren der Gestellung und der Abfertigung zur Zollgutverwendung gleich.

§ 4

(1) Sind Waren nach § 2 zur Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 — Bundesgesetzbl. I S. 51) abgefertigt worden oder in eine solche übergegangen, so gelten für die Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr, die Gestellung des Zollguts zu einer neuen Zollbehandlung, die Abgabenschuld und den Abgabenschuldner die §§ 3 und 4 des Truppenzollgesetzes 1962 sowie die hierzu auf Grund seines § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ergangenen Durchführungsvorschriften sinngemäß.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 5

Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Zollgutverwendung und für die Lieferung von Waren zur Zollgutverwendung näher regeln,
2. zur Beendigung der Zollgutverwendung Fristen festsetzen, nach deren Ablauf Waren, die sich in der Zollgutverwendung anderer Stellen als der ausländischen Streitkräfte befinden, als zweckgerecht verwendet gelten. Die Frist ist so zu bemessen, daß Nachteile für die durch den Zoll geschützten Wirtschaftskreise nicht zu befürchten sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Offshore-Steuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

Die zollrechtlichen Bestimmungen des Offshore-Steuergesetzes beruhen auf dem Zollgesetz vom 20. März 1939, das mit Ablauf des 31. Dezember 1961 außer Kraft getreten ist. Das geltende Zollrecht kennt weder einen „Zollvormerkverkehr" noch eine „bedingte" Einfuhrzollschuld. Durch den Entwurf werden die zollrechtlichen Bestimmungen an das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 angepaßt. Gleichzeitig werden die umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen geringfügig geändert.

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Nummer 1

Die USA schließen — insbesondere auf dem Bausektor — häufig die Beschaffungsverträge mit deutschen Behörden ab. Außerdem kommen Beschaffungen (Baumaßnahmen) vor, die von deutschen Behörden durchgeführt und von mehreren Kostenträgern (z. B. NATO, BRD, USA) finanziert werden. Die erweiterte Ermächtigung soll die Möglichkeit eröffnen, die Vergünstigungen des Offshore-Steuerabkommens auch für diese Beschaffungen zu gewähren, soweit sie aus US-Haushaltsmitteln bezahlt werden.

Nummer 2

Zu § 2

Nach dem Abkommen hängt die Abgabenfreiheit davon ab, daß die Waren bestimmten Stellen übergeben und von diesen verwendet werden. Die Abgabe der Waren an andere unterliegt Beschränkungen (Artikel VIII des Abkommens). Für solche Fälle sieht das Zollgesetz die Abfertigung der Waren zur Zollgutverwendung vor (§ 55 des Zollgesetzes). Daher sollen die Waren, die nach Artikel III Nr. 2 Buchstabe a und Artikel IV des Abkommens abgabenfrei aus Zollverkehren, Zollfreigebieten oder aus dem Zollausland bezogen werden, durch Abfertigung oder mit ihrer Einfuhr in die Zollgutverwendung übergehen (Absatz 1).

Nach Artikel III Nr. 2 Buchstabe b des Abkommens werden beim Bezug von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs die Vergünstigungen gewährt, die in den Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolgesetzen für den Fall der Ausfuhr vorgesehen sind. Absatz 2 regelt dies und gibt auch den Waren, die frei von Umsatzsteuer oder unter Umsatzsteuervergütung bezogen werden (Artikel III Nr. 1 Buchstaben a und b des Abkommens), den gleichen abgabenrechtlichen Status wie den frei von Eingangsabgaben eingeführten Waren.

Zu § 3

§ 3 erweitert den Zweck des aktiven Veredelungsverkehrs und ergänzt die Verfahrensvereinfachung des § 48 Abs. 4 des Zollgesetzes.

Zu § 4

Für Zollgut, das aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte in den freien Verkehr entnommen oder zu einer neuen Zollbehandlung gestellt wird, müssen einheitliche Vorschriften über Abgabenschuld, Abgabenschuldner usw. bestehen ohne Rücksicht darauf, ob die Waren nach § 2 des Offshore-Steuergesetzes oder nach § 1 des Truppenzollgesetzes 1962 in die Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte übergegangen sind.

Das Truppenzollgesetz 1962 gilt nicht im Land Berlin, deshalb die einschränkende Bestimmung in Absatz 2.

Zu § 5

Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Durchführung des Gesetzes. Nummer 1 entspricht der Emächtigung des § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Zollgesetzes, Nummer 2 der bisherigen Ermächtigung in Artikel 3 § 7 Nr. 1 des Offshore-Steuergesetzes.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel. Satz 2 stellt klar, daß auch die auf Grund des Offshore-Steuergesetzes vom 19. August 1955 erlassenen Verordnungen nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Berlin gelten, obgleich Berlin das Bundesgesetz nicht durch Mantelgesetz, sondern durch Anwendungsgesetz übernommen und demgemäß in Berlin nicht veröffentlicht hat.